

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/52

2020-0.310.255

BG, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorweg sei festgehalten, dass mit Befriedigung zur Kenntnis genommen wird, dass dieses Mal – im Gegensatz zu zahlreichen früheren Gesetzesvorlagen – eine ausreichende Frist zur Begutachtung zur Verfügung gestellt wurde: zur Sicherung der Qualität der Gesetzgebung ist eine ausreichende Begutachtungsfrist für jegliches Gesetzgebungsvorhaben unerlässlich.

I. Zu den Änderungen des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

1. Zu § 4 Abs. 5:

Gegen die in den Erläuterungen als „Klarstellung“ geplante Änderung in § 4 Abs. 5, woraus folgt, dass während einer Betriebsprüfung beliebig Einschau in das Kontenregister, ohne jeglichen Anlass und ohne (begründete) Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung zulässig sein soll, werden aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und auch des Datenschutzes **Einwendungen** erhoben. Aus der geplanten Neuregelung würde folgen, dass im Zuge einer Betriebsprüfung ohne jeglichen Anlass Einschau in das Kontenregister durchgeführt werden kann, selbst dann, wenn es sich bloß



um eine routinemäßige, periodische Betriebsprüfung handelt und keinerlei (begründeter und substantiierter) Verdacht der Unrichtigkeit der Abgabenerklärung besteht.

§ 4 Abs. 5 dieses Gesetzes wäre stattdessen so zu formulieren, dass Auskünfte aus dem Kontenregister stets nur zulässig sind, wenn die Abgabenbehörde begründete und substantiierte Bedenken gegen die Richtigkeit oder Abgabenerklärung hat **und** zuvor dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat: auch im Zuge einer Betriebsprüfung sollte dem Abgabepflichtigen zuvor die Gelegenheit gegeben werden, allfällige Zweifel an der Richtigkeit der Abgabenerklärung durch eine entsprechende Klärung zu zerstreuen, bevor eine Einschau in das Kontenregister erfolgt.

Die geplante Neuregelung ist auch mit dem traditionellen, rechtspolitischen Ziel der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses nicht vereinbar.

Zu der geplanten Änderung ist weiters darauf hinzuweisen, dass diese mit der im Verfassungsrang stehenden Regelung des § 38 über das Bankgeheimnis nicht vereinbar ist bzw. eine Verfassungsmehrheit bedürfte: denn nach § 38 Abs. 2 BWG, der, wie aus § 38 Abs. 5 BWG folgt, eine Verfassungsbestimmung ist, wird das Bankgeheimnis nur hinsichtlich einer Auskunft nach § 4 Kontenregistergesetz, das ist jene Regelung, die zum Zeitpunkt der Regelung des § 38 BWG bestanden hat, eingeschränkt: die nunmehr weitergehende Einschränkung des Bankgeheimnisses bedürfte daher einer Verfassungsbestimmung.

Aus denselben Gründen spricht sich der ÖRAK gegen die geplante Änderung des § 8 Abs. 3 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes aus.

2. Zu § 4 Abs. 7

Hier werden § 4 Abs. 1a und § 4 Abs. 1b als Verfassungsbestimmung qualifiziert: § 4 Abs. 1b gibt es aber weder im geltenden Konteneinschau- und Kontenregistergesetz, noch ist die Einfügung eines § 4 Abs. 1b durch die geplante Gesetzesnovelle geplant, jedenfalls ist in den gesamten Unterlagen keine Regelung eines § 4 Abs. 1b vorgesehen.

Die Bestimmung wäre daher entsprechend anzupassen.

II. Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Begrüßt wird die neue Regelung im § 16 Abs. 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, wonach die Geldwäschemeldestelle den Verpflichteten für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung relevante Daten, Kopien, Szenarien-Parameter, Dokumente und Schwellwerte übermitteln kann: wenn der Geldwäschemeldestelle aufgrund ihrer umfangreichen Informationsmöglichkeiten und vielfältigen Informationskanäle, einschließlich Verdachtsmeldungen, wesentliche, für die Geldwäscheprävention relevante

Informationen zugekommen sind, ist eine Weiterleitung entsprechend komprimierter evaluierter Informationen an die Verpflichteten zur Erleichterung der Überprüfung der Identifikationspflichten und der Aufdeckung von Verdachtsfällen ohne Zweifel sinnvoll.

Wien, am 20. Juli 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident